

# Generalversammlung 29.06.2021

Protokoll: Dagmar Zwerger

Beginn 19.54 Uhr

## **TOP 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden und Totenehrung**

Die 1. Vorsitzende Uschi Kraft begrüßt alle Teilnehmer und eröffnet die Sitzung. Bernhard verweist auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen.

Gedenkminute für die verstorbenen Mitglieder.

Es sind 53 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

## **TOP 2: Jahresbericht der Mitglieder des Präsidiums**

Uschi berichtet, wie ihre Zeit als 1. Vorsitzende seit der letzten Wahl durch Corona geprägt war und wie sehr auch die Arbeit des Präsidiums (PS) hierdurch geprägt war. Sie hofft bei der nächsten Wahl auf Freiwillige, die die Ämter im Verein übernehmen.

Bernhard berichtet, wie toll Uschi die Homepage betreut, die Abteilungsleiter müssen jedoch die Änderungen mitteilen damit die Homepage auch immer aktuell bleibt.

Frank verweist auf Top 5.

Joni berichtet als Vereinsrats-Vorsitzender, dass alle Abteilungen durch Corona pausieren mussten. Für Aikido gibt es einen neuen Abteilungsleiter, Christian Rueß, Dank geht an den bisherigen Leiter Dr. Thomas Angele; Turnen hat mit Laura Halanke, Emma Zettel und Vincent van Impe und Marina Benedikt als Vertreterin auch ein neues Leitungsteam, Dank geht an Jürgen für seinen jahrelangen Einsatz als Abteilungsleiter; Handball begrüßt Christian Trampler als neuen Leiter, Danke an Michi Habermann; Volleyball hat mit Klaus Zintl einen neuen stv. Abteilungsleiter, Silvia Schulz bleibt Leiterin; für das Vereinsheim ist wieder Markus Wuttke zuständig, Dank geht an Klaus für seinen Einsatz.

Günther berichtet von seinen vielfältigen Technikaufgaben; die gesamte Technikanlage ist sehr groß. Die Lüftung ist nun so eingestellt, dass sie vor jeder Stunde zu 100% läuft und dann runter regelt, da es sonst oft für die Teilnehmer zu kühl ist. Wichtig ist hierbei, dass Günther unbedingt die korrekten Stundenzeiten durchgegeben werden und auch für die Sommerferien bekannt gegeben werden. Defekte sollen unbedingt an Günther oder die Geschäftsstelle gemeldet werden, da es sonst nicht behoben werden kann.

Bernhard berichtet, dass er seinen Posten an Uschi übergeben hat und dass viel Arbeit im Erarbeiten der Hygienekonzepte steckt; ebenso wurde viel an der Satzungsänderung gearbeitet. Er zieht um nach Ebersberg und wird dann seinen PS-Posten niederlegen.

## **TOP 3: Jahresberichte der Abteilungen**

### **Aikido**

Es ist kein Vertreter der Abteilung da, Bernhard berichtet, dass es einen Wechsel in der Abteilungsleitung gegeben hat. Es wurde teilweise draußen trainiert, sofern möglich wegen Corona. Im Juli findet ein Lehrgang bei uns statt.

## **Badminton**

Christian Schütz berichtet dass der Sportbetrieb eingestellt war und der Jugendtrainer sein Amt abgegeben hat, die Stelle ist nach wie vor vakant. Es sind rund 10% weniger Mitglieder in der Abteilung.

## **Gymnastik**

Karin berichtet, dass ein Onlineprogramm angeboten wurde, jedoch konnten gerade die älteren Teilnehmer dadurch nicht erreicht werden. Die 1. Stunden werden nun wieder gut besucht, die 2. Stunden weniger, trotz dem Hinweis dass in der 2. Stunde mehr Platz ist.

## **Handball**

Es fand teilweise Online/Zoom Training statt, neue Leiter sind Christian Trampler und auf der Seite der Blumenau Ingrid. Der Fokus liegt auf dem Kinder- und Jugendbereich, alle ab 7 Jahren sind willkommen.

## **Hütte**

Hüttenwarte Elke und Dieter sind nicht anwesend, die Hütte wurde vor der letzten Versammlung abgegeben, die Suche nach einer neuen Hütte hatte wg. Corona pausiert. Wer etwas weiß soll sich bitte melden.

## **Schwimmen**

Andrea berichtet, dass 2020 16x Training stattfinden konnte, es wird eine Ausweichhalle für die Sommerferien gesucht.

## **Tischtennis**

Die Anzahl der Austritte hielt sich in Grenzen, jetzt springen mehr Spieler ab da die Halle zu ist wegen Renovierung. Hier kann in der kleinen Halle mit 3 Platten / 8 Leuten gespielt werden, für Spiele braucht man 2,5 Stunden Spielzeit.

## **Theater**

Michaela lässt sich entschuldigen, Birgit berichtet. Sie konnten nur 2x im Frühjahr spielen, mal sehen wie es weitergeht. Sie haben 2x einen Onlinestammtisch gemacht, ab Juli findet er wieder im Vereinsheim statt.

## **Turnen**

Die neuen Abteilungsleiter Laura Halanke, Emma Zettel und Vincent van Impe und Marina Benedikt als Vertreterin stellen sich vor. Dank geht an Jürgen als bisherigen Leiter. Ab Januar 21 wurde Onlinetraining angeboten, für die Kleineren gab es das Löwenstark-Abzeichen. Nach Pfingsten 21 konnte wieder gestartet werden, auf der Warteliste stehen über 100 Kinder. Es werden nach wie vor Trainer gesucht, in der großen Halle können 18, in der kleinen Halle 10 Kinder trainieren. Karate wird nun mit neuem Trainer angeboten und gut angenommen, Tanzen /HipHop ab 12 J. startet auch wieder.

Wortmeldung, wie die Anmeldung funktioniert. Laura erläutert das Procedere über die App Spieler Plus. Frank weist darauf hin, dass auch der Platz fehlt. Jürgen meint, gemäß BLSV gäbe es keine Teilnehmer-Obergrenze mehr, was Bernhard verneint, da die Mitteilung des BLSV irreführend ist und das Rahmenhygienekonzept abhängig von der Hallengröße beachtet werden muss.

## **Volleyball**

Silvia ist nicht anwesend, Klaus berichtet als neuer Stellvertreter. Vor dem Lockdown konnten sie

eine Aussennetzanlage kaufen, die sie trotz abenteuerlicher Auflagen nutzen konnten. Derzeit rd. 25 Mitglieder.

### **Zirkusakrobatik**

Niemand anwesend.

### **TOP 4: Bericht über das Vereinsheim**

Bernhard berichtet, dass Markus Wuttke für die anfallenden Vereinsheim-Arbeiten wiedergewonnen werden konnte. Er hat die Pause gut genutzt und eine neue Getränkeliste und angepasste Preisliste erstellt. Es ist wieder geöffnet, es gibt 2 verschiedene Hygienekonzepte für intern/extern.

### **TOP 5: Kassenbericht und Bericht der Revisoren**

Frank erläutert den Kassenbericht. Das Jahr lief trotz Corona finanziell okay; 2020 ist der Verein quasi schuldenfrei wenn man das Barvermögen gegenrechnet. Toll ist die Arbeit der Abteilungsleiter, die trotz vieler Arbeit nichts verdienen, ebenso das Präsidium, nicht zu vergessen die Gartler. Der Verein erhält Zuschüsse von der Stadt.

Die Geschäftsstelle funktioniert gut und ist mittlerweile an 11 Stunden pro Woche besetzt. Bei normalen Gehältern würde der Verein Minus machen; der Verein ist eben KEIN Fitnessstudio. Die Beiträge wurden normal eingezogen, die Spartenbeiträge nicht. Es fielen weniger Kosten für die Übungsleiter an. 2021 muss sich der Verein wahrscheinlich wärmer anziehen, es gibt weniger Mitglieder und dadurch auch weniger Zuschüsse; 2020 waren es 1240 Mitglieder; vor Corona rd. 1500. Es wurden T-Shirts und Handtücher als Dank für die Treue ausgegeben. Die Trainerausbildung wird meist vom Verein bezahlt. Die Vermietung an externe Schulen ging zurück.

Gitti berichtet als Revisorin, Martin lässt sich entschuldigen. Sie haben am 07.06.21 die Kassenprüfung für das Jahr 2020 durchgeführt, es gab keine einzige Ungereimtheit, sie empfiehlt die Entlastung.

### **TOP 6: Aussprache zu den Berichten**

Wortmeldung von Artur Nowald (AW) im Bezug auf die Satzungsänderung, dass er eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit besser findet. Bernhard antwortet, dass der Verein kein Dienstleister ist. Verschieben zu TOP 8.

Karin lobt Jonis tolle Arbeit als VR-Sprecher.

### **TOP 7: Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung der Vorstandschaft**

Bernhard übernimmt die Abstimmung.

Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung der Vorstandschaft:

#### 53 Teilnehmer

Ja: 53 Stimmen      Nein: 0 Stimmen      Enthaltungen: 0

Der Kassenbericht ist somit genehmigt und die Vorstandschaft entlastet.

## **TOP 8: Änderung und Neufassung der Vereinssatzung**

Joni berichtet, dass man sicherlich immer noch mehr ändern könnte an der Satzung. Hauptpunkt war aber nun die Anpassung an die neuen Medien und eine gendergerechte Sprache.

Wortmeldung (WM) von Dietze: Höhe der Ehrenamtszuschale muss durch Präsidium, nicht Vorstand bestimmt werden und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Es entsteht eine Diskussion über die Formulierung; Frank verweist auf das Problem, wer genehmigt was, bei Dietzes Vorschlag genehmigt sich das Präsidium selber. Michael Stiegler sagt, gemäß Formulierung müssen Vereinsämter bezahlt werden – was sind Vereinsämter und wer definiert das?

Jan sagt, die Mitgliederversammlung bestimmt ja das Präsidium und das Präsidium die Höhe, die gemäß Bernhard ja eh auf 720 € (neu: 840 €) p.a. gedeckelt ist.

Joni sagt, es wird ja schon so gelebt, sonst gäbe es für das Präsidium und die Vorstandschaft keine Entlastung, die Formulierung solle ja nur abbilden was bereits gelebt wird.

Gitti bemerkt als Revisorin, dass die Vorstandschaft ihre gesamte Ehrenamtszuschale an den Verein spendet.

Diskussion was mit Vereinsamt gemeint ist, Joni findet es gut dass es offen gelassen wird, da sich Bereiche auch ändern .

Artur meint es sei intransparent, wer was bekommt.

Meinungsbild: niemand ist dagegen dass fortgefahren wird.

Joni trägt weiter die Änderungsvorschläge vor.

Bezüglich §7, 2 Wortmeldung von Michael Stiegler: Der Vorstand soll gemäß Vorschlag nur noch alle 2 Jahre Rechenschaft ablegen, er fordert dies abzulehnen; eine Einsicht in die Berichte ist nicht das gleiche wie eine Erklärung, wer entscheidet ob die Versammlung digital stattfindet? Er will jedes Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Dietze fragt, was dann mit dem Haushalt passiert. Frank antwortet, dass die Haushaltsplanung dann 2 Jahre umfasst und erklärt, dass das PS für jede MGV lange zusammensitzt, rd. 2000 € Portokosten für den Versand der Einladungen zu zahlen sind, und es viel Arbeit spart, wenn nur alle 2 Jahre eine ordentliche Versammlung stattfindet. Die Idee ist auch bei anderen Vereinen üblich.

Bernhard erläutert, dass ein zwangsfreier Rahmen zwischen PS und den Mitgliedern fehlt, bei der formalen Versammlung ist dafür einfach keine Zeit.

Artur möchte das nicht akzeptieren, er möchte jedes Jahr entscheiden.

Meinungsbild per Handzeichen:

5 Stimmen gegen Versammlung alle 2 Jahre, 3 Enthaltungen, 45 für Versammlung alle 2 Jahre

Frage, wie es juristisch weitergeht, Satzungsentwurf wird durch den Notar geprüft.

Frage warum es nicht schon vorher juristisch geprüft wurde? Hoher Kostenpunkt, falls das juristisch geprüfte eh nicht von der Versammlung abgenickt würde.

§8, 2 f. WM von Artur, Klärung ob Jugendvertreter unter 18 jährig sein kann.

§8,4 WM von Michael Stiegler, § 30 BGB erlaubt Rechtsgeschäfte, diese Recht gibt es bei keinem anderen Verein, z.B. Bauaufsicht für 8000 € p.a., kann sich der Vorstand zuschustern

Bernhard liest § 30 BGB vor; Beauftragung z.B. eines Bauleiters würde sich durch Genehmigung der MGV sehr verzögern; es gibt ja bereits haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, z.B. Putzleute, Geschäftsstelle, die Grenze von 8000 € wurde absichtlich gezogen.

Uschi sagt, wenn bei jeder Sache jedes mal die MGV gefragt werden muss, ist das ja nicht praktikabel und lähmt den Verein

WM, dass das Präsidium ja von der MGV gewählt wird

Michael wiederholt, dass es um § 30 BGB geht; Artur sagt, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.

Vincent schlägt vor, abzustimmen:

Meinungsbild: über Formulierungsvorschlag § 8:

Dagegen 3, Enthaltungen 2, dafür 48.

Aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit werden die **Ehrungen** eingeschoben:

Uschi ehrt für die Vereinszugehörigkeit:

25 Jahre:

Petra Kratzer, Andrea Bader, Monika Brand, Anne Halanke, Elfie Huber, Marina Benedikt

40 Jahre

Eva und Holger Martins, Erika Madenach,

Fritz Schwarzmann, Gerda Obermeier, Barbara Möller

50 Jahre

Uschi Meier, Anneliese Panzer, Dietmar Schmidt

60 Jahre

Jürgen Usner

Joni erläutert weiter die Satzungsänderungen.

Artur moniert die Formulierung von §8,7 und §16, das Präsidium erläutert was dahinter steckt.

Joni fasst zusammen, dass es 3 Punkte mit Meinungsverschiedenheiten gab; einer ist abgeändert worden, über die anderen beiden wurde abgestimmt.

Abstimmung über die Neufassung der Satzung wie vorgestellt und entsprechend dem Wortlaut der diesem Protokoll beigefügten Anlage:

es sind nur noch 49 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Dagegen sind 4 Leute, 0 Enthaltungen, dafür 45 Leute.

Änderungen werden nochmals auf Homepage publiziert.

#### **TOP 9: Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes für 2021**

Frank erläutert den HH Plan für 2021. Der Verein hat Coronahilfen für das Vereinsheim erhalten. Es werden weniger Zuschüsse aufgrund weniger Mitglieder/Kinder werden. Die Halle soll für die Sommerferien für alle Abteilungen, die bis 05.07. Bedarf anmelden, offen bleiben.

Abstimmung über Genehmigung des Haushaltsplans:

Ja 48, nein 0, Enthaltungen 1

#### **TOP 10: Ehrenamtszuschale**

Frank beantragt, die Ehrenamtszuschale für den Vorstand bei 720 € p.a. zu belassen.

Abstimmung: Ja 47 , nein 0, Enthaltungen 2

#### **TOP 11: Update über Umbau (evtl. mit Beschluss)**

Frank berichtet über den Umbau: vor 3 Monaten wurde der Bauantrag eingereicht, zuvor gab es Feedback von 2 Architekten vom Verein über die Kostenplanung. Die Kosten sollen sich auf rd. 1,8 Mio. € belaufen, im Allgemeinen steigen die Baukosten. Die Stadt hat eigentlich wegen Corona kein Geld für Zuschüsse, braucht aber andererseits auch Turnhallen. Es ist jeder eingeladen, mitzuarbeiten.

Bei einem Eigenkapital von rd. 300 T€ und Eigenleistung von rd. 100 T€ käme es auf einen langfristigen Kredit von 600-800 T€ zzgl. evtl. Zwischenfinanzierung der Zuschüsse, dies ergäbe eine jährliche Belastung von rd. 20 T€ und wäre machbar. Zuschussanträge werden gestellt.

Christian Helff hat Kostenplanung erstellt, als Unbekannte gilt die Eigenleistung und Kostensteigerungen. Es folgt dann Ausschreibung für Bauausführung da er es nicht ehrenamtlich machen kann, d.h. Architekten müssen bezahlt werden.

Michael Stiegler meldet sich zu Wort und wiederholt seine Vorwürfe der letzten MV. Er bemängelt zusätzlich, dass es zum vorliegenden Vorschlag keine Alternative gibt und im bestehenden Vorschlag befinden sich so seltsame Dinge wie ein Apartment.

Joni erklärt, dass es zu großen Meinungsverschiedenheiten gekommen sei und der Vorstand sich entschieden hatte, das Procedere weiterzutreiben.

Christian Helff erklärt, das Gebäude stehe unter Ensembleschutz, ein Abriß geht kaum und ein Neubau schafft das Flair nicht.

Frank erläutert, dass er bereits bei der letzten MGV Michaels Einwänden entschieden widersprochen hat und es auch nach der letzten MV klärende Gespräche mit dem Vereinsrat gab, der es auch nicht wie Michael sieht.

Bernhard bedankt sich bei Michael für die viele Arbeit, die er in die Sichtung der Unterlagen etc. gesteckt hat.

Michael sagt, eine Abstimmung über das Bauvorhaben inkl. Kreditaufnahme sei nicht möglich, da kein eigener TOP; Kreditaufnahme ist kein Teil des Bauvorhabens.

Frank entgegnet, eine Kreditaufnahme über 800 T€ war ja schon beschlossen und gemäß Aussage der Sparkasse genügt eine Abstimmung über Aufnahme des Bauvorhabens.

WM von Max, zum TOP Umbau gehöre ja wohl auch die Finanzierung.

Abstimmung, ob die MGV beauftragt, das Bauvorhaben so zu starten:

Ja 44, nein 2, Enthaltungen 3

### **TOP 12: Wahl der Delegierten für die Versammlung des Hauptvereins**

Obwohl unklar ist, ob und wann die Versammlung stattfindet, finden sich 15 Delegierte gemäß Liste. Über deren Wahl wird wie folgt abgestimmt: Ja 49, Nein 0, Enthaltungen 0.

### **TOP 13: Beschlussfassung über vorliegende Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Christian Schütz trägt vor, dass ein Mitglied Informationen zur Kosten-Nutzen-Rechnung bezüglich des Umbaus wünscht und bittet den Vorstand, dass dieser Brief beantwortet wird. Vorstand bejaht.

Dietze fragt, wie sinnvoll die Hütte bzw. die Suche danach ist, wenn das ganze Personal mit dem Umbau beschäftigt ist.

Bernhard entgegnet, dass das Hüttenwarts-Paar sich ja sehr gerne mit der Hütte beschäftigt.

### **TOP 14: Ehrungen / Verschiedenes ohne Beschlussfassung**

Ehrungen wurden vorgezogen.

Vorsitzende Uschi Kraft schließt die Sitzung um 23.22 Uhr.

Anlage:

Satzungsneufassung

# **Satzung**

## **der Freien Turnerschaft München Süd e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Mittelverwendung**

1. Der am 04. November 1945 in München wiedergegründete Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft München Süd e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der „Freien Turnerschaft München e.V. gegr. 1893“ und des Bayerischen Landessportverbandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Und zwar durch Förderung des Turn- und Sportwesens sowie von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. eine zeitgemäße Jugendarbeit
  - b. die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
  - c. Aufführung eines Laientheaters.
5. Der Verein bekennt sich zu den Grundzügen des Amateursports.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen im angemessenen Rahmen an Vereinsfunktionäre ist zulässig.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
9. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
10. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Ehrenamtspauschale trifft das Präsidium des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.



## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Unter 18 jährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich. Er muss schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied den Mitgliedsausweis sowie alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herausgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Abteilungsleitung oder die Vereinsdisziplin
  - b. bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken
  - c. bei unehrenhaftem Verhalten
  - d. bei grobem, unsportlichem Verhalten
5. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
6. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann das Präsidium die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens beantragen. Gleichzeitig kann das Mitglied zum nächstmöglichen Austrittstermin aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Darüber entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung. In diesem Falle ruhen Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach Maßgabe der Entscheidung durch das Präsidium.

## § 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnung des Vorstandes, des Präsidiums und der Abteilungsleitung verstoßen, können, nach vorherigem Anhören, vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht gesonderte Gebühr erhoben wird.
2. Jedes ordentliche Mitglied, das nicht mit der Beitragszahlung im Verzug ist, ist stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsleitungen müssen ordentliche Mitglieder sein.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
6. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen verpflichtet, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind davon ausgenommen. In Ausnahmefällen kann das Präsidium Mitglieder davon ganz oder teilweise befreien. Die Höhe dieser Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt das Präsidium vorläufig fest. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos, jeweils im voraus zu entrichten:
  - a. mit Einzugsermächtigung: halbjährlich
  - b. ohne Einzugsermächtigung: jährlich, nur auf Antrag
9. Jede Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung (bei Mitgliedern, die Ihre Beiträge im Einzugsverfahren entrichten) ist dem Verein umgehend mitzuteilen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes werden eingehalten.

## § 6 Die Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) das Präsidium

d) der Vereinsrat

e) die Abteilungen

f) die Fachausschüsse

g) die Rechnungsprüfenden

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jedes gerade Jahr jeweils innerhalb des 1. Quartals statt. Sie kann sowohl als Präsenz-, wie auch als digitale oder Hybridversammlung durchgeführt werden, abhängig von eventuell vorliegenden Verordnungen der Regierung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung per E-mail (falls E-mail Adresse vorhanden) oder schriftlich einzuberufen. Kassenbücher und Unterlagen zu abstimmungspflichtigen Punkten der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind ab dem Zeitpunkt des Versendens der Einladung den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aufzulegen.
3. Jedes ungerade Jahr findet für interessierte Mitglieder eine Zusammenkunft, ohne geregelte Tagesordnung, statt. Der Fokus soll hier auf dem Austausch mit dem Präsidium liegen. Der Jahresabschluss kann auf Antrag in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Präsidiums
  - b. Bericht der Organe
  - c. Kassenberichte und Berichte der Rechnungsprüfenden
  - d. Entlastung der Vorsitzenden
  - e. Wahlen
  - f. Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes
  - g. Festsetzung der Beiträge
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Weitere Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform über den Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
8. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Geheime Abstimmung per Stimmzettel erfolgt auf Antrag eines Viertels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn
  - a. das Präsidium dies beschließt
  - b. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt
  - c. ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und kein kommissarischer Nachfolger gefunden werden konnte.

## § 8 Der Vorstand und das Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m Vorstandsvorsitzenden und der/m Schatzmeister/in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine nach den Beschlüssen des Präsidiums vertreten. Ferner übernimmt der Vorstand die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Einberufung und Leitung der Präsidiumssitzungen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
2. Das Präsidium besteht aus:
  - a. der/m Vorstandsvorsitzenden
  - b. der/m Schatzmeister/in
  - c. der/m Vereinsratssprecher/in  
außerdem, falls vorhanden
  - d. bis zu drei Präsidiumsmitgliedern
  - e. der/dem/den Ehrenvorsitzenden, dieser/m/n wird kein Stimmrecht zuteil.
  - f. optional einer/m Jugendvertreter/in
3. Der Vorstand sowie die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nach insgesamt 10 Jahren Amtszeit als Vorstand darf ein Mitglied nicht mehr in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand darf:
  - a. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
  - b. haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einstellen zur Durchführung der Vereinsziele
  - c. Verträge bis zu einem Jahresgeschäftswert von 8.000€ abschließen und kündigen
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie in dieser Satzung nicht einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Leitung des Vereins
  - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - e. Festsetzung von Sonderbeiträgen (siehe hierzu § 5.7)
  - f. Billigung und Auflösung von Abteilungen

- g. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
  - h. Vorausschauende Planung und Implementierung neuer Angebote gemäß Vereinszweck zur langfristigen Sicherung des Vereins.
6. Das Präsidium verteilt die anstehenden Aufgaben an seine Mitglieder, der Zuständigkeitsbereich jedes Präsidiumsmitglieds ist zu veröffentlichen.
  7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlüssen, die die Haftung des Vorstandes betreffen, kann der Vorstand gemeinsam eine Beschlussfassung ablehnen. Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teilnehmen.
  8. Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens viermal jährlich statt, ansonsten nach Bedarf.

## § 9 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus der/m Vereinsratssprecher/in, den Abteilungsleiter/innen und/oder deren Stellvertreter/innen.
2. Der Vereinsrat wählt aus allen ordentlichen Mitgliedern eine/n Vereinsratsprecher/in, der/die die Interessen der Abteilungen im Präsidium vertritt. Diese/r Vertreter/in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Diese Wahl findet in gleichen Abständen wie die Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/s Vertreterin/s ist der Vereinsrat berechtigt, eine/n neue/n Vertreter/in kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Die/der Vereinsratsprecher/in lädt dazu ein und leitet sie. Das Präsidium ist zu den Sitzungen des Vereinsrates ebenfalls einzuladen. Zweck der Sitzungen ist der allgemeine Informationsaustausch und das gemeinsame Abstimmen zwischen den Abteilungen.

## § 10 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Aktivitäten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen sind Träger des Sport- oder Kulturgeschehens ihrer jeweiligen Sport/Kulturart. Sie können durch Beschluss des Präsidiums gegründet oder aufgelöst werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Präsidiums-Mitglieder. Sie sind juristisch unselbständig. Die Abteilungen sind unabhängig voneinander für die sportlichen/kulturellen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des bestätigten Budgets verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.
2. Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. Sie hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie legt die Richtlinien der Abteilung fest, diese müssen vom Präsidium bestätigt werden. Die Abteilungsleitung legt dem Präsidium jährlich einen Budgetvorschlag vor. Die Festlegung des Budgets erfolgt durch das Präsidium.

3. Die Abteilungsleitung besteht aus der/m Leiter/in und mindestens einer/m Stellvertreter/in. Sie müssen auf der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Der/Die Abteilungsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 11 Fachausschüsse

1. Für die Beratung wichtiger Angelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse, deren Leitung und ihre Mitglieder werden vom Präsidium berufen.
3. In den Fachausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Vereinsorgane gelten, erarbeitet, soweit vom Präsidium nicht anders geregelt.
4. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweisen der Fachausschüsse werden durch die Organisationsstruktur des Vereins und die vom Präsidium erlassenen Ordnungen geregelt.
5. Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden von der zuständigen Leitung einberufen und geleitet.
6. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Präsidiumsmitglieder teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen und stimmberechtigt.
7. Das Präsidium ist berechtigt, Referierende und Kommissionen einzusetzen.

## § 12 Rechnungsprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfende, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Rechnungsprüfenden haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung wird ebenfalls ein Prüfungsbericht vorgelegt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfenden die Entlastung des jeweiligen Fachvertreters sowie des/r Vorstandsvorsitzender/n und der/s Schatzmeisters/in.

## § 13 Ehrungen

1. Zur/m Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste für den Verein verliehen werden. Der Vorschlag erfolgt durch das Präsidium, die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Für besondere Vereinstreue werden die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft, die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft, sowie besondere Ehrungen bei 50- und 60-jährigen Mitgliedschaften verliehen. Bei 70-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

## § 14 Wahlen, Protokolle

1. Soweit die Satzung nichts anderes aussagt, erfolgen Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Über Mitglieder-, Präsidiums- und Abteilungssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsablauf in seinen wesentlichen Teilen wiedergibt. Die Beschlüsse sind mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung anzufertigen und in der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle aller Abteilungsversammlungen sind der Geschäftsstelle in Kopie zuzuleiten.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn das Präsidium dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins bleiben der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Schatzmeister/in im Amt, bis die Liquidation vollzogen ist. Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die Schatzmeister/in fungieren als Liquidatoren gemäß § 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Turnerschaft München e.V.. Für den Fall, dass diese die Annahme ablehnt, fällt das Vermögen an den BLSV. Die Mittel

müssen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden.

## § 16 Satzungsänderung

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann das Präsidium vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.06.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am selben Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.